

Stiftung Natur Tölzer Land

(in Trägerschaft der Augere Stiftung)

Mannhardtstr. 6

80538 München

Stiftungsratsbeschluss

Stiftungsräte: Sabine Tapperzhofen (ST)
 Herr Walter Wintersberger (WW)
 Herr Eberhard Kaltenbach (EK)

Wolfratshausen/ Bad Tölz am 17.12.2025

Satzungsänderungen

Der Stiftungsrat beschließt, die Satzung der Stiftung Natur Tölzer Land wie folgt um einen „**§ 5b Verbrauchskapital III**“ zu ergänzen bzw. wie folgt zu ändern (Ergänzungen und Änderungen sind grau markiert):

§ 2 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung) und wird ausschließlich verwirklicht nach § 58 Nr. 1 AO durch die Mittelweitergabe an die Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.

§ 5b (neu) Verbrauchskapital III

- (1) Die Stiftung wird mit einem zusätzlichen Verbrauchskapital III in Höhe von 10.000 EUR (in Worten: zehntausend Euro) ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Verbrauchskapitals hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Verbrauchskapital III ist über einen Zeitraum von acht Jahren für die Realisierung von Naturschutzprojekten zu verwenden. Als zeitnahe Verwendung gilt auch die Einstellung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. In den Kalenderjahren 2027 bis 2031 sind jeweils 500 EUR und in den Jahren 2032 bis 2034 sind jeweils 2.500 EUR aus dem Verbrauchskapital III zu entnehmen.

§ 6 Abs. 1 (geändert) Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
- c) befristet bis 31.12.2034 aus dem Verbrauchskapital nach § 5, dem Verbrauchskapital II nach § 5a und dem Verbrauchskapital III nach § 5b dieser Satzung.

§ 7 Abs. 2 (geändert) und Abs. 3 (geändert) Stiftungsrat

(1) (wie bisher)

(2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) e.V.,
- 1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) e.V. der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen,
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzender des Vorstandes der Augere Stiftung, München.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn neben der Geschäftsstellenleiterin bzw. dem Geschäftsstellenleiter der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) e.V., Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen mindestens ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich durch die Augere Stiftung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sitzungen können ferner durch alle Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Mittelverwendung können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder E-Mail getroffen werden. Über alle Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

(4) (wie bisher)

§ 8 (geändert) Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der zeitnah zu verwendenden Stiftungsmittel. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Geschäftsstellenleiterin bzw. des Geschäftsstellenleiters der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Landesbundes für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) e.V., den Ausschlag. Gegen diese Entscheidung steht dem Träger ein Vetorecht zu, wenn die geplante Mittelverwendung gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößen würde.
- (2) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern:
 1. Satzungsänderungen (vgl. § 11),
 2. Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung (vgl. § 11),
 3. Änderung der Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens (vgl. § 4),
 4. Auflösung der Stiftung (vgl. § 12).

Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) e.V. Als Vorstand gilt hierbei der nach der jeweils geltenden Satzung des Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e.V. zusammengesetzte Vorstand (vgl. § 10 Nr. 4 der Satzung in der Fassung vom 22. Oktober 2022).

§ 12 (geändert) Auflösung der Stiftung

Die Stiftung wird aufgelöst,

- bei Liquidation der Augere Stiftung,
- bei Liquidation des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) e.V.,
- durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit,
- durch Beschluss des Vorstandes der Augere Stiftung.

§ 13 Abs. 3 (geändert) Vermögensanfall

(1) und (2) wie bisher

(3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke vor Ablauf des 01.01.2035 fällt ein Teilbetrag ihres Vermögens vorab an die Augere Stiftung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden. Dieser Teilbetrag errechnet sich wie folgt: Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung abzüglich einer eventuell negativen Summe aus Umschichtungsrücklage und eines Sonderpostens Niederstwertabschreibung auf Wertpapiere und zuzüglich des noch nicht verwendeten bzw. als verwendet geltenden Teils der Verbrauchskapitalien nach § 5, § 5a und § 5b. Erfolgt die Auflösung der Stiftung vor dem 01.01.2034 aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Augere Stiftung, erhält der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) e.V. zusätzlich einen Betrag von 2.500 EUR aus dem noch nicht verwendeten Verbrauchskapitalien nach § 5, § 5a und § 5b dieser Satzung.

§ 14 (geändert) Zustimmungsvorbehalte

Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 11, der Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung nach § 11 und der Änderung der Anlagegrundsätze nach § 4 Abs. 2 bedürfen bis 31.12.2034 der Zustimmung des Vorstandes der Augere Stiftung. § 14 gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung der Stiftung.

§ 15 Stellung des Finanzamtes und Inkrafttreten

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen.
- (2) Die mit Beschluss des Stiftungsrates vom 17.12.2025 geänderte Satzung tritt mit Genehmigung durch den Vorstand der Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen des Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern (LBV) e.V., frühestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Dotierung des Verbrauchskapitals III erfolgt im 1. Quartal 2026.

Zustimmung:
Zustimmung:
Zustimmung:

Enthaltung:
Enthaltung:
Enthaltung:

Ablehnung: (EW)
Ablehnung: (WW)
Ablehnung: (EK)

17.12.2025.....(ST)

17.12.2025.....(WW)

17.12.2025.....(EK)